

Beitrittsvertrag

gemäß § 11 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (im folgenden „BMVG“) abgeschlossen zwischen

Firma:		Straße:		PLZ/Ort:
(im folgenden „Arbeitgeber“ genannt)				
Ansprechpartner:			Mitarbeiteranzahl gesamt:	
Tel:	Fax:	e-mail:		
Dienstgeberkontonummer(n):				
Zusatzdaten				
Derzeitige Lohnsumme in EUR p.a.:			Branche:	
Firmenbuchnummer:			Gebietskrankenkasse:	

und der **BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG, Traungasse 14-16, 1030 Wien**,
(eine Beteiligung der Zürich Gruppe)

MVK - Leitzahl: 71.222

(im folgenden „MV-Kasse“ genannt).

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichbG)

§1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beginnt mit 1.1.2003 und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§2 Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse und erfasster Personenkreis

- (1) Der Arbeitgeber erklärt hiermit, dass die BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG gemäß § 9 BMVG durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bzw. für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, gemäß § 10 BMVG durch den Arbeitgeber als Mitarbeitervorsorgekasse ausgewählt wurde.
- (2) Anwartschaftsberechtigte sind jene Arbeitnehmer, für die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 BMVG an die Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge gemäß § 47 BMVG gezahlt wurden.

§3 Informationen der Sozialversicherungsträger

Die MV-Kasse führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, welche ihr von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellt worden sind. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Datenmeldung durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten.

§4 Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften

Allfällige Übertragungen gemäß § 47 BMVG werden entsprechend der jeweiligen Einzelvereinbarung vorgenommen.

§5 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat der MV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen; insbesondere hat er unverzüglich wahrheitsgemäß über Änderungen des Firmensitzes oder Standortes, Auflösung des Unternehmens, Fusion, etc. zu informieren.

§6 Konditionen

- (1) Laufende Verwaltungskosten: Von den Abfertigungsbeiträgen werden von der MV-Kasse Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen:

Im Jahr 2003: 1,0 v.H. der eingehobenen Beiträge

In den Folgejahren: im ersten bis zum fünften Jahr der Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten 2,5 v.H.; im sechsten bis zum zehnten Jahr der Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten 2,0 v.H.; ab dem vollendeten zehnten Jahr der Betriebszugehörigkeit des einzelnen Anwartschaftsberechtigten 1,5 v.H. der eingehobenen Beiträge.

- (2) Übertragungskosten: Wird eine Altabfertigungsanwartschaft (gemäß § 47 BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschrift) auf die MV-Kasse übertragen, behält die MV-Kasse einen einmaligen Kostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 BMVG in der Höhe von 0,7 % des Übertragungsbetrages ein, maximal jedoch 250,- Euro je Abfertigungsanwartschaft.
- (3) Die MV-Kasse verzichtet bis 31.12.2005 auf Ersatz der durch die Verwaltung im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung. Diese Barauslagen und Kosten ermitteln sich als absoluter Betrag oder als volumensabhängiger Prozentsatz. Ab 1.1.2006 werden diese Barauslagen und Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 0,02% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens verrechnet. Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3% der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage zusätzlich verrechnet..

- (4) Die MV-Kasse erhält eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von maximal 0,7% pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres zur Deckung der Vergütung für die Vermögensverwaltung für das laufende Jahr sowie allfälliger noch offener Vergütungen aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.
- (5) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer MV-Kasse auf eine andere MV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende MV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

§7 Vermögensveranlagung

- (1) Veranlagungspolitik: Die MV-Kasse führt die MV-Kassengeschäfte treuhändig im Interesse der Anwartschaftsberechtigten und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte.
- (2) Die Auswahl der Vermögenswerte für die Veranlagung erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen durch die Unternehmensleitung der MV-Kasse und nach Vorschlägen des Beratungsausschusses für die Vermögensveranlagung, sofern ein solcher eingerichtet ist. Für die Veranlagung des dem Arbeitgeber und den Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMVG zulässig.

§8 Kapitalgarantie

Die MV-Kasse garantiert den Anwartschaftsberechtigten im Leistungsfall (§ 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 BMVG) einen Mindestanspruch in der Höhe der Summe der der MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

§9 Kündigung des Beitrittsvertrages

- (1) Dieser Beitrittsvertrag kann unter den Voraussetzungen des § 12 BMVG ausschließlich zum Bilanzstichtag der MV-Kasse (31.12.) gelöst werden. Kündigungsberechtigt sind beide Vertragsteile. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten. Vereinbarungen über die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages sind nur dann für den darauffolgenden Bilanzstichtag der MV-Kasse wirksam, wenn sie zumindest drei Monate vor diesem abgeschlossen sind, sonst werden sie für den nächsten Bilanzstichtag wirksam (§ 12 Abs. 2 BMVG).
- (2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber und/oder die MV-Kasse ist, dass die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmeerklärung einer anderen MV-Kasse nachzuweisen.
- (3) Die Kündigung dieses Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse, wobei zu diesem Monatsende eine weitere Ergebniszuweisung erfolgt. Ab Wirksamkeit der Kündigung (Bilanzstichtag) einlangende Abfertigungsbeiträge werden unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue MV-Kasse überwiesen.

§10 Serviceleistungen

- (1) Die MV-Kasse verpflichtet sich, dem Arbeitgeber zu Fragestellungen aufgrund des BMVG, insbesondere hinsichtlich der Übertragungs- und Einfrierungsvarianten, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Weiters stellt die MV-Kasse im Leistungsfall Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung gemäß § 17 Abs 1 Z 4 BMVG bereit und übermittelt Informationsunterlagen.
- (2) Kooperationspartner der MV-Kasse gemäß § 27 BMVG ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

§11 Datenverwendung

Die MV-Kasse verwendet die übermittelten Daten zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen. Der Arbeitgeber stimmt im Sinne des DSG der Übermittlung seiner Daten an den Kooperationspartner (§ 10 Abs. 2) und deren Verwendung durch den Kooperationspartner zu Beratungszwecken ausdrücklich zu und entbindet die MV-Kasse insoweit vom Bankgeheimnis.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.
- (3) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMVG oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift eine Abänderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG

firmenmäßige Zeichnung

_____, am _____

Vermittler-Nr.1:	zu	%	Vermittler-Nr.2:	zu	%
------------------	----	---	------------------	----	---